

Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

Öffentlichkeitsstatus:

öffentlich

nicht öffentlich / vertraulich

Bitte beachten Sie, dass dieser Bericht / diese Unterlage schutzwürdige Daten enthält.

Bereitstellung von Unterlagen für den Zeitweiligen Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

hier: elektronische Session-Dokumente (Vorlagen, Vorlagenentwürfe sowie die Dokumentation der Mitzeichnungsverfahren) die Bezug auf Kindeswohlgefährdungen sowie auf Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe haben (Ausdrucke)

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-04-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Detlef Borchardt
Telefon: 545-2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00523/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Bauspielplatz e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Bauspielplatz Schwerin e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt:

Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Richtlinie wurden im Januar/Februar 2005 der Verwaltung vorgelegt. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen liegen vor. Weiterhin leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Richtlinie). Die Erfüllung des Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinie kann bestätigt werden. Der Bauspielplatz Schwerin e. V. ist sehr gut ins lokale Netzwerk, insbesondere in den Stadtteilen Mueßer Holz und Neu Zippendorf eingebettet. Der Verein realisiert Projekte in Zusammenarbeit mit anderen vor Ort ansässigen Schulen und sozialen Trägern.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtlinie hat der Verein das Ziel, jungen Menschen auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Unterstützung zu geben. Der Bauspielplatz ist ein pädagogisch betreuter Spielplatz mit vor allem handwerklichen und naturbezogenen Angeboten. Die Vielfalt an Erfahrungsbereichen und Gestaltungsmöglichkeiten stellt den zentralen Aspekt der pädagogischen Arbeit dar. Durch die Arbeit des Vereines wird den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, kognitive, sozial-emotionale und physische Fähigkeiten zur Förderung von Selbstvertrauen, Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Gruppenfähigkeit, Toleranz und Leistungsfähigkeit zu

erlernen. Dies ist gerade in den Stadtteilen Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in denen häufiger soziale Problemlagen auftreten, von großer Bedeutung.

Aus den genannten Gründen wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe empfohlen.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imagefrage anzusehen, z. B. beim Einwerben von Fördermitteln bei Sponsoren.

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. i.V. Heidrun Bluhm
1. Stellv. des Oberbürgermeisters

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-03-15

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Detlef Borchardt
Telefon: 545-2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00523/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Bauspielplatz e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Bauspielplatz Schwerin e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt:

Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Richtlinie wurden im Januar/Februar 2005 der Verwaltung vorgelegt. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen liegen vor. Weiterhin leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Richtlinie). Die Erfüllung des Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinie kann bestätigt werden. Der Bauspielplatz Schwerin e. V. ist sehr gut ins lokale Netzwerk, insbesondere in den Stadtteilen Mueßer Holz und Neu Zippendorf eingebettet. Der Verein realisiert Projekte in Zusammenarbeit mit anderen vor Ort ansässigen Schulen und sozialen Trägern.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtlinie hat der Verein das Ziel, jungen Menschen auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Unterstützung zu geben. Der Bauspielplatz ist ein pädagogisch betreuter Spielplatz mit vor allem handwerklichen und naturbezogenen Angeboten. Die Vielfalt an Erfahrungsbereichen und Gestaltungsmöglichkeiten stellt den zentralen Aspekt der pädagogischen Arbeit dar. Durch die Arbeit des Vereines wird den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, kognitive, sozial-emotionale und physische Fähigkeiten zur Förderung von Selbstvertrauen, Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Gruppenfähigkeit, Toleranz und Leistungsfähigkeit zu

erlernen. Dies ist gerade in den Stadtteilen Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in denen häufiger soziale Problemlagen auftreten, von großer Bedeutung.

Aus den genannten Gründen wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe empfohlen.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs- voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs- verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine in-nerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs- grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Grafe
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzeraufklärungsbataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der üübenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 00523/2005 **Bereiche:** **49 Amt für Jugend, Schule und Sport**, 49.0.1
Jugendhilfe-, Schulnetz- und
Sportentwicklungsplanung, III Kultur und
Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Rambow, Marlies

Datum: 15.03.2005 **Verfasser:** Detlef Borchardt

Bezeichnung: Anerkennung des Bauspielplatz e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
12.04.2005		Freigabedatum setzen	
12.04.2005		Vorlage freigeben	
12.04.2005		Vorlage für Infosystem freigeben	
11.04.2005		Vorlage vorläufig freigeben	
11.04.2005		Rücknahme Vorlage vorläufig freigeben	
05.04.2005	05.04.2005	Mitzeichnung	Junghans, Hermann (III Kultur und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Kultur und Ordnung
05.04.2005	05.04.2005	Mitzeichnung	Meer, Ludger (III Kultur und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Kultur und Ordnung
05.04.2005		Vorlage vorläufig freigeben	
01.04.2005	05.04.2005	Mitzeichnung	Seifert, Heike (49 Amt für Jugend, Schule und Sport)
+ Zustimmung erteilt			49 Amt für Jugend, Schule und Sport
24.03.2005	24.03.2005	Mitzeichnung	Seifert, Heike (49 Amt für Jugend, Schule und Sport)
- Zustimmung nicht erteilt		Zur Überarbeitung entsprechend meiner Anmerkung per Post	49 Amt für Jugend, Schule und Sport
22.03.2005		Vorlage erfassen	

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-05-28

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Borchardt
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01490/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung der DAA - Deutsche Angestellten Akademie gGmbH, Zweigstelle Schwerin,
als freier Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt der Deutschen Angestellten Akademie gGmbH – DAA
Zweigstelle Schwerin mit Sitz in 19061 Schwerin, Pampower Str. 3 - die Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie
einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu
leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet
der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die DAA Schwerin hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die
zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Die gemeinnützige Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin ein wichtiger
Leistungserbringer im Aufgabenbereich Jugendsozialarbeit und Jugendbildung, gem. §§ 11-
13 SGB VIII.

Die DAA Schwerin beschäftigt zur Aufgabenerfüllung ausgebildete Fachkräfte und ist seit Jahren ein anerkannter Kooperationspartner in der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und des staatlichen Schulamtes Schwerin.

Zur inhaltlichen Gesamtkonzeption gehören Aus- und Weiterbildungsangebote für Jugendliche und Erwachsene im kaufmännischen und IT-Bereich sowie Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Kooperationen mit allgemeinen und beruflichen Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin). In allen Bildungs- und Trainingsangeboten werden Pädagogen und Sozialpädagogen eingesetzt. Die Schaffung eines stabilen Netzwerkes zwischen Schulen, anderen Trägern der Jugendhilfe, der Wirtschaft ist für die DAA Schwerin ein Haupttätigkeitsfeld.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

- keine -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

x nein

Anlagen:

keine

gez. Dieter Niesen
2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 01490/2013 **Bereiche:** **49.0.1 Jugendhilfe-, Schulnetz- und Sportentwicklungsplanung**, 02 Büro Oberbürgermeisterin, 49 Amt für Jugend, Schule und Sport, II Finanzen, Jugend und Soziales, III Wirtschaft, Bauen und Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Borchardt, Detlef

Datum: 25.04.2013 **Verfasser:**

Bezeichnung: Anerkennung der DAA - Deutsche Angestellten Akademie gGmbH, Zweigstelle Schwerin, als freier Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
22.08.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Dr. Friedersdorff, Wolfram (III Wirtschaft, Bauen und Ordnung)
- Mitzeichnung durch Zeitablauf erledigt			III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
22.07.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Kretzschmar, Dirk (02 Büro Oberbürgermeisterin)
- Mitzeichnung durch Zeitablauf erledigt			02 Büro Oberbürgermeisterin
28.05.2013		Freigabedatum setzen	
28.05.2013		Vorlage freigeben	
28.05.2013		Vorlage für Infosystem freigeben	
24.05.2013		Vorlage vorläufig freigeben	
13.05.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Jäger, Stefan (III Wirtschaft, Bauen und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
26.04.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Buck, Holger (49.2 Schulverwaltung, Kindertagesförderung, Unterhalt)
+ Zustimmung erteilt			49.2 Schulverwaltung, Kindertagesförderung, Unterhalt
26.04.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Kleimenhagen, Michael (49.3 Sozialpädagogischer Dienst, wirtschaftliche Jugendhilfe)
+ Zustimmung erteilt			49.3 Sozialpädagogischer Dienst, wirtschaftliche Jugendhilfe
25.04.2013		Vorlage erfassen	
25.04.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Hoffmann, Kathrin (II Finanzen, Jugend und Soziales)
+ Zustimmung erteilt			II Finanzen, Jugend und Soziales
25.04.2013	29.04.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Niesen, Dieter (II Finanzen, Jugend und Soziales)
+ Zustimmung erteilt			II Finanzen, Jugend und Soziales

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01695/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung der Kita gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, der Kita gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Kita gGmbH hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Die Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin größter Träger von Kindertageseinrichtungen und damit Leistungserbringer, gem. § 22 SGB VIII. Seit dem Jahr 2000 stellt die Gesellschaft ca. 50 % aller Betreuungskapazitäten auf hohem fachlichen Niveau bereit. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Infrastruktur in der Schweriner Kindertagesbetreuung.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr -----

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag -----

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-07-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01695/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung der Kita gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, der Kita gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Kita gGmbH hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996, wurden durch den Antragsteller vollständig vorgelegt.

Die Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin größter Träger von Kindertageseinrichtungen und damit Leistungserbringer, gem. § 22 SGB VIII. Seit dem Jahr 2000 stellt die Gesellschaft ca. 50 % aller Betreuungskapazitäten auf hohem fachlichen Niveau bereit. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Infrastruktur in der Schweriner Kindertagesbetreuung.

Die Anforderungen, gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996, werden im vollem Umfang erfüllt.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imagefrage anzusehen, z.B. beim Einwerben von Fördermitteln.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr -----

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag -----

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch den Sitzungsdienst eingearbeitet.

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs- voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs- verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine in-nerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs- grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Grafe
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzeraufklärungsbataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der üübenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 01695/2007 **Bereiche:** **49.0.1 Jugendhilfe-, Schulnetz- und Sportentwicklungsplanung**, 49 Amt für Jugend, Schule und Sport, 49.1 Verwaltung, Jugend- und Sportförderung, III Kultur und Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Borchardt, Detlef

Datum: 12.07.2007 **Verfasser:** Herr Borchardt, Detlef

Bezeichnung: Anerkennung der Kita gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
18.09.2007		Freigabedatum setzen	
18.09.2007		Vorlage freigeben	
18.09.2007		Vorlage für Infosystem freigeben	
13.09.2007		Vorlage freigeben	
13.09.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
10.09.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
04.09.2007		Rücknahme Vorlage vorläufig freigeben	
30.08.2007		Vorlage freigeben	
30.08.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
07.08.2007		Vorlage freigeben	
07.08.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
23.07.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
20.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Junghans, Hermann (III Kultur und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Kultur und Ordnung
19.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Steinbart, Sabine (III Kultur und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Kultur und Ordnung
13.07.2007	16.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Seifert, Heike (49 Amt für Jugend, Schule und Sport)
+ Zustimmung erteilt			49 Amt für Jugend, Schule und Sport
12.07.2007		Vorlage erfassen	

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01694/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der
Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein „Power for Kids“ die Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII nicht auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie
einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu
leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet
der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Regelung des
Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen wurden nach einem Gespräch mit dem
Vereinsvorsitzenden und einer schriftlichen Aufforderung nicht vollständig vorgelegt.

Der Verein hat seit dem Jahr 2001 Räume für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im

Stadtteil Mueßer Holz angemietet. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern erbracht.

Die pädagogisch-inhaltliche Arbeit in der offenen Einrichtung kann nicht beurteilt werden. Eine Konzeption für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit wurde nicht vorgelegt.

Der Verein hatte bisher keinen Antrag auf Förderung bei der Landeshauptstadt gestellt.

Die Erfüllung der Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit, gem. § 5 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie wurde nachgewiesen.

Die Verwaltung stellt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass der Verein „Power for Kids“ aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen (Einsatz von qualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen) gegenwärtig nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin zu leisten (Anerkennungskriterium , gem. § 3 Abs1 der Richtlinie).

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, nicht erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

2006, § 79 Abs. 4, zu hören.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Richtlinie

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-07-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01694/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein „Power for Kids“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII nicht auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen wurden nach einem Gespräch mit dem Vereinsvorsitzenden und einer schriftlichen Aufforderung nicht vollständig vorgelegt.

Der Verein hat seit dem Jahr 2001 Räume für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Mueßer Holz angemietet. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern erbracht.

Die pädagogisch-inhaltliche Arbeit in der offenen Einrichtung kann nicht beurteilt werden. Eine Konzeption für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit wurde nicht vorgelegt.

Der Verein hatte bisher keinen Antrag auf Förderung bei der Landeshauptstadt gestellt.

Die Erfüllung der Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit, gem. § 5 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie wurde nachgewiesen.

Die Verwaltung stellt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass der Verein „Power for Kids“ aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen (Einsatz von qualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen) gegenwärtig nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin zu

leisten (Anerkennungskriterium , gem. § 3 Abs1 der Richtlinie).

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden nicht erfüllt.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII
2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imagefrage anzusehen, z.B. beim Einwerben von Fördermitteln.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Richtlinie

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch den Sitzungsdienst eingearbeitet.

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs- voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs- verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine in- nerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs- grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Grafe
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzeraufklärungsbataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der üübenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 01694/2007 **Bereiche:** **49.0.1 Jugendhilfe-, Schulnetz- und Sportentwicklungsplanung**, 49 Amt für Jugend, Schule und Sport, 49.1 Verwaltung, Jugend- und Sportförderung, III Kultur und Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Borchardt, Detlef

Datum: 12.07.2007 **Verfasser:** Herr Borchardt, Detlef

Bezeichnung: Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
18.09.2007		Freigabedatum setzen	
18.09.2007		Vorlage freigeben	
18.09.2007		Vorlage für Infosystem freigeben	
13.09.2007		Vorlage freigeben	
13.09.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
10.09.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
04.09.2007		Rücknahme Vorlage vorläufig freigeben	
30.08.2007		Vorlage freigeben	
30.08.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
07.08.2007		Vorlage freigeben	
07.08.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
23.07.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
20.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung s. Anmerkung Fr Steinbart	Junghans, Hermann (III Kultur und Ordnung) III Kultur und Ordnung
+ Zustimmung erteilt mit Anmerkung			
19.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung bitte im Beschlussvorschlag "§" ergänzen	Steinbart, Sabine (III Kultur und Ordnung) III Kultur und Ordnung
+ Zustimmung erteilt mit Anmerkung			
16.07.2007		Vorlage erfassen	
16.07.2007		Vorlage erfassen	
16.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Seifert, Heike (49 Amt für Jugend, Schule und Sport) 49 Amt für Jugend, Schule und Sport
+ Zustimmung erteilt			
12.07.2007		Vorlage erfassen	

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-06-30

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen
Telefon: 545 - 2174

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00311/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein Power for Kids e.V. mit Sitz in 19063 Schwerin, Hegelstraße 16, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein Power for Kids e.V. hat am 03.07.2014 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die Landeshauptstadt Schwerin gestellt.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Eine Präzisierung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung nimmt die " Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für

örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ (Anlage) in den §§ 3 und 5 (Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsgrundsätze) vor.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 der o.g. Richtlinie hat der Träger mit seinem Antrag nicht vollständig vorgelegt.

Mit Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.05.2015 wurde der Verein unter Fristsetzung bis zum 04.06.2015 aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen bzw. Klarstellungen zum Antrag vorzunehmen. Zwei Tage nach Ablauf der gesetzten Frist wurden alle geforderten Unterlagen durch den Träger eingereicht. Die verspätete Einreichung wird durch die Verwaltung als für die Bewertung des Antrages unschädlich angesehen, da der Träger bei einer darauf resultierenden Ablehnung jederzeit einen neuen Antrag auf Anerkennung hätte stellen können.

Der Verein hat seinen Sitz in der Hegelstraße 16 in 19063 Schwerin. Der Verein arbeitet ausschließlich mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Nach eigenen Angaben zählt der Verein 220 Mitglieder. Der Verein wurde am 24.07.2000 von 7 Personen gegründet. Er befasste sich anfänglich in erster Linie mit den sozialen Angelegenheiten seiner Mitglieder und begann im Jahr 2003 mit der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe. Die Vereinsgründer entschlossen sich, einen offenen Treff für Kinder und Jugendliche aufzubauen, der aber auch für deren Mütter und Väter eine Anlaufstelle ist, um schnell und unkompliziert zu helfen.

Der Verein Power for Kids e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes wurde eingereicht.

Zweck des Vereins ist es, in der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unterstützend mitzuwirken. Das Ziel des Vereins besteht darin, gesamtgesellschaftlich kriminalpräventiv, gewaltpräventiv, Sozialverhalten fördernd sowie gesundheitsfördernd zu wirken.

Laut § 75 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 3 der „Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ wird für die Anerkennung gefordert, dass der Antragsteller in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist. Mit dem Angebot des offenen Treffs erfüllt der Träger diese Voraussetzung.

Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit wie sie § 5 Abs. 1 der Richtlinie fordert, wurde durch den Antragsteller ebenfalls erbracht.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 2 der Richtlinie muss der Träger weiterhin gemeinnützige Ziele verfolgen. Dies wurde durch Vorlage des entsprechenden Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachgewiesen.

Zu prüfen war ferner die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung des § 75 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII i.V.m. § 3 Absatz 3 der Richtlinie.

Entsprechend dieser Festlegung kann ein Träger nur anerkannt werden, wenn er aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Diese Regelung beschreibt ein qualitatives Merkmal. Erwartet wird eine fachliche und personelle Kompetenz, die geeignet ist, den Zweck einer oder verschiedener Leistungen zu decken.

In der Kommentierung zum SGB VIII (Wiesner) wird zum § 75 SGB VIII SGB VIII u.a. folgendes ausgeführt:

„ Verlangt wird eine fachliche (nicht notwendig professionelle) und personelle Kompetenz, die geeignet ist, den Zweck einer oder verschiedener Leistungen zu decken.“

Nicht gemeint ist damit, dass der Träger einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe leistet.

Die fachlichen Voraussetzungen liegen hiernach vor, wenn inhaltliche Konzepte und Verfahren bezogen auf die konkrete Tätigkeit des freien Trägers vorliegen und diese Konzepte wiederum durch ein Personal-, Raum-, und Finanzierungskonzept abgesichert sind.“

Zur Klärung der fachlichen und personellen Voraussetzungen auf Seiten des Trägers wurde dieser mit Schreiben vom 13.05.2015 aufgefordert, dazu konkretere Auskünfte zu geben. Der Träger korrigierte in seiner Zuarbeit dabei seine Aussage in Punkt 4.3 seiner Konzeption dahingehend, als das die Hälfte der insgesamt 11 für die Kinderbetreuung tätigen Mitarbeiter über eine pädagogische Ausbildung verfügt. So ist im offenen Treff neben staatlich anerkannten Erzieherinnen auch ein Sozialpädagoge tätig. Die entsprechenden Qualifikationsnachweise wurden vorgelegt.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) 2005 sind auch die Vorgaben des § 72a SGB VIII zu beachten, wonach die persönliche Eignung der in der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Personen gesondert durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nachzuweisen ist.

Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter im offenen Treff des Vereins wurden der Verwaltung bereits vor Antragstellung vorgelegt.

Wiesner stellt in seiner Kommentierung zu § 75 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII weiter fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „nicht unwesentlicher Beitrag“ zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nicht quantitativ und absolut verstanden werden dürfe. Ein solcher Beitrag könne auch von kleinen örtlichen oder regional in spezialisierten Arbeitsfeldern tätigen Vereinen geleistet werden. „Jede andere Interpretation würde kleinere Träger diskriminieren und damit dem Subsidiaritätsverständnis des Gesetzes widersprechen.“

Der Antragsteller leistet durch seinen offenen Treff unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Bietet er doch mit diesem offenen Treff ein zusätzliches weiteres Angebot, auf welches Kinder und Jugendliche aber auch Eltern und andere Sorgeberechtigte frei zugreifen können.

Unter Berücksichtigung dieser Aussagen in der Kommentierung zum SGB VIII und der durch den Verein vorgelegten Unterlagen werden die Anerkennungsvoraussetzungen des § 75 Absatz 1 Nr. 3 und des § 3 Absatz 3 der Richtlinie daher als erfüllt angesehen. .

Im Schreiben der Verwaltung vom 13.05.2015 wurde der Verein ferner aufgefordert, die in seinem eingereichten Konzept dargestellte Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe ausführlicher darzustellen, um die in der Richtlinie geforderte Bereitschaft und Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern prüfen zu können (§ 5 Abs. 7 der Richtlinie).

Dazu nahm der Verein schriftlich wie folgt Stellung: „Dazu müssen wir ihnen mitteilen, dass es unsererseits bisher keine konkrete Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern gibt. Wir stehen einer solchen Zusammenarbeit aber offen gegenüber und sehen es als einer unserer künftigen Aufgaben an, sie aktiv zu organisieren.“

Mit dieser Bereitschaftserklärung ist auch die Voraussetzung des § 5 Abs. 7 der Richtlinie als erfüllt anzusehen.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII i.V.m. der „Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ vor.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin

- Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB Nr. 30, S. 1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der Öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebensovienig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde,

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs-voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten in stande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs-verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO). Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine innerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs-grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Graf
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rüsselsprung" eines Panzeraufklärungs-Bataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der übenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 00311/2015 **Bereiche:** **49.3 Sozialpädagogischer Dienst, wirtschaftliche Jugendhilfe**, 49 Amt für Jugend, Schule und Sport, II Finanzen, Jugend und Soziales

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Kleimenhagen, Michael

Datum: 14.04.2015 **Verfasser:**

Bezeichnung: Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
19.01.2016		Rücknahme der Freigabe Infosystem	
19.01.2016		Rücknahme Vorlage abschliessen	
20.10.2015		Vorlage abschliessen	
30.06.2015		Freigabedatum setzen	
30.06.2015		Vorlage freigeben	
30.06.2015		Vorlage für Infosystem freigeben	
26.06.2015		Vorlage freigeben	
26.06.2015		Rücknahme Vorlage freigeben	
25.06.2015	18.06.2015	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Boneß, Brigga (II Finanzen, Jugend und Soziales) II Finanzen, Jugend und Soziales
+ Zustimmung erteilt			
25.06.2015	18.06.2015	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Niesen, Dieter (II Finanzen, Jugend und Soziales) II Finanzen, Jugend und Soziales
+ Zustimmung erteilt			
25.06.2015		Vorlage vorläufig freigeben	
18.06.2015	18.06.2015	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Könn, Tony (III Wirtschaft, Bauen und Ordnung) III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
+ Zustimmung erteilt			
18.06.2015	18.06.2015	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Gospodarek-Schwenk, Caren (49 Amt für Jugend, Schule und Sport) 49 Amt für Jugend, Schule und Sport
+ Zustimmung erteilt			
17.06.2015	18.06.2015	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Nottebaum, Bernd (III Wirtschaft, Bauen und Ordnung) III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
+ Zustimmung erteilt			
16.06.2015		Vorlage erfassen	

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-10-15

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Detlef Borchardt
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01637/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Trägers ProKind e.V. als freier Träger der Jugendhilfe in der
Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt dem Verein ProKind e.V. mit Sitz in 19053 Schwerin, Lübecker Straße 91, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein ProKind e.V. hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Der Verein ist in der Landeshauptstadt Schwerin seit 2005 ein wichtiger Leistungserbringer

im Aufgabenbereich Pflegekinderwesen, gem. § 33 SGB VIII.

Der Verein ProKind e.V. arbeitet im Verbund der Diakonie¹ und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung ausgebildete Fachkräfte. Seit Jahren ist der Verein ein anerkannter Kooperationspartner des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

Das in der Praxis erprobte Integrationsmodell zur Erfüllung der Aufgaben in der Pflegekinderhilfe hat sich bewährt und enthält folgende Aufgabenfelder:

- ▶ fachliche Anlaufstelle mit Öffentlichkeitsarbeit/Informationsvermittlung/Werbung
- ▶ Vorbereitung von Pflegeelternbewerbern
- ▶ Weiterbildung von Pflegeeltern
- ▶ Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien mit unbestimmter Perspektive/Langzeitpflege
- ▶ Vermittlung von Kindern in Kurzzeitpflege (befristet)/Perspektivklärung/Rückführung
- ▶ Begleitung und Beratung von Pflegefamilien in Kurzzeitpflege
- ▶ Begleitung und Beratung von Pflegefamilien in Langzeitpflege
- ▶ Begleitung und Beratung von Herkunftsfamilien (Kurzzeit- und Langzeitpflege)
- ▶ Begleitung von Umgangskontakten

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind, gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt. Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe) – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

- keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- keine

¹ Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. - <http://www.diakonie.de/landesverbaende-9286.html>
Auskunft vom 10.09.2013

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

- keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 01637/2013 **Bereiche:** **49.0.1 Jugendhilfe-, Schulnetz- und Sportentwicklungsplanung**, 01 Büro der Stadtvertretung, 02 Büro Oberbürgermeisterin, 49 Amt für Jugend, Schule und Sport, 49.3 Sozialpädagogischer Dienst, wirtschaftliche Jugendhilfe, I Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und Kultur, II Finanzen, Jugend und Soziales, III Wirtschaft, Bauen und Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Borchardt, Detlef

Datum: 13.09.2013 **Verfasser:** Herr Detlef Borchardt

Bezeichnung: Anerkennung des Trägers ProKind e.V. als freier Träger der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
13.02.2014	18.09.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Dr. Friedersdorff, Wolfram (III Wirtschaft, Bauen und Ordnung)
- Mitzeichnung durch Zeitablauf erledigt		Warum wurde in einem so wichtigen Aufgabenfeld mit einem unerfahrenen Träger zusammen gearbeitet?	III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
15.10.2013		Freigabedatum setzen	
15.10.2013		Vorlage freigeben	
15.10.2013		Vorlage für Infosystem freigeben	
11.10.2013		Vorlage freigeben	
11.10.2013		Rücknahme Vorlage freigeben	
30.09.2013	18.09.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Niesen, Dieter (II Finanzen, Jugend und Soziales)
+ Zustimmung erteilt			II Finanzen, Jugend und Soziales
30.09.2013		Vorlage vorläufig freigeben	
20.09.2013	18.09.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Jäger, Stefan (III Wirtschaft, Bauen und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
18.09.2013	18.09.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Hoffmann, Kathrin (II Finanzen, Jugend und Soziales)
+ Zustimmung erteilt			II Finanzen, Jugend und Soziales
16.09.2013	18.09.2013	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Gospodarek-Schwenk, Caren (49 Amt für Jugend, Schule und Sport)
+ Zustimmung erteilt			49 Amt für Jugend, Schule und Sport
13.09.2013		Vorlage erfassen	
13.09.2013		Vorlage erfassen	

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-07-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01693/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung der Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, der Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH – die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996, wurden durch den Antragsteller vollständig vorgelegt.

Die Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin ein wichtiger Leistungserbringer im Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung, gem. §§ 33,34 SGB VIII.

Die Sozios Kinder- und Jugendeinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Die Leistungsbeschreibungen der Betreuungsangebote orientieren sich an den veränderten Lebenslagen der Kinder und Jugendliche.

Die Gesamteinrichtungen stellen eine Platzkapazität von 72 bereit; darüber hinaus werden noch 2 Plätze in Bereitschaftsfamilien vorgehalten.

Alle Leistungen sind in der Vergangenheit auf hohem fachlichen Niveau umgesetzt worden. Die Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur bedarfsgerechten Bereitstellung von stationären Hilfeangeboten in Schwerin.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII
2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imagefrage anzusehen, z.B. beim Einwerben von Fördermitteln.

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch den Sitzungsdienst eingearbeitet.

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01693/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung der Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, der Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH – die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Die Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin ein wichtiger Leistungserbringer im Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung, gem. §§ 33,34 SGB VIII.

Die Sozios Kinder- und Jugendeinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Die Leistungsbeschreibungen der Betreuungsangebote orientieren sich an den veränderten Lebenslagen der Kinder und Jugendliche.

Die Gesamteinrichtungen stellen eine Platzkapazität von 72 bereit; darüber hinaus werden noch 2 Plätze in Bereitschaftsfamilien vorgehalten.

Alle Leistungen sind in der Vergangenheit auf hohem fachlichen Niveau umgesetzt worden. Die Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur bedarfsgerechten Bereitstellung von stationären Hilfeangeboten in Schwerin.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom
10.03.1996

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs- voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs- verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine in-nerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs- grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Grafe
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzerklärungsbataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der übrigen Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 01693/2007 **Bereiche:** **49.0.1 Jugendhilfe-, Schulnetz- und Sportentwicklungsplanung**, 49 Amt für Jugend, Schule und Sport, 49.1 Verwaltung, Jugend- und Sportförderung, III Kultur und Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Borchardt, Detlef

Datum: 12.07.2007 **Verfasser:** Herr Borchardt, Detlef

Bezeichnung: Anerkennung der Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
18.09.2007		Freigabedatum setzen	
18.09.2007		Vorlage freigeben	
18.09.2007		Vorlage für Infosystem freigeben	
13.09.2007		Vorlage freigeben	
13.09.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
10.09.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
07.09.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
07.09.2007		Rücknahme Vorlage vorläufig freigeben	
04.09.2007		Rücknahme Vorlage vorläufig freigeben	
30.08.2007		Vorlage freigeben	
30.08.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
07.08.2007		Vorlage freigeben	
07.08.2007		Rücknahme Vorlage freigeben	
23.07.2007		Vorlage vorläufig freigeben	
20.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung s. Anmerkung Fr Steinbart	Junghans, Hermann (III Kultur und Ordnung) III Kultur und Ordnung
+ Zustimmung erteilt mit Anmerkung			
19.07.2007	18.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung bitte im Beschlussvorschlag "§" ergänzen	Steinbart, Sabine (III Kultur und Ordnung) III Kultur und Ordnung
+ Zustimmung erteilt mit Anmerkung			
13.07.2007	16.07.2007	Weiterleitung zur Mitzeichnung	Seifert, Heike (49 Amt für Jugend, Schule und Sport) 49 Amt für Jugend, Schule und Sport
+ Zustimmung erteilt			
12.07.2007		Vorlage erfassen	

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-07-26

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt
Telefon: 545-2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00657/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V. (VFJS e. V.) als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V. (VFJS e. V.) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt:

Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Richtlinie wurden im Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit vorgelegt. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen liegen vor. Weiterhin leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Richtlinie). Die Erfüllung des Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinie kann bestätigt werden. Der Verein zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V. ist sehr gut ins lokale Netzwerk des Stadtteils Weststadt eingebettet. Er realisiert Projekte in Zusammenarbeit mit anderen vor Ort ansässigen Trägern.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtlinie hat der Verein das Ziel, jungen Menschen auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Unterstützung zu geben. Der VFJS e. V. ist ein pädagogisch betreuter Treff- und Anlaufpunkt für Kinder- und Jugendliche ab dem 6 Lebensjahr. Durch die Arbeit des Vereins erlernen die Jugendlichen demokratisches Handeln und Denken, Gemeinschaftlichkeit, Toleranz, Selbstbewusstsein sowie Selbstverantwortung. Eine weitere wesentliche sozialpädagogische Aufgabe des Vereins besteht darin, präventive Arbeit im Bereich Drogen, Alkohol und Kriminalität zu

leisten. Des Weiteren trägt der Verein durch seine Arbeit zur Verbesserung des Wohnumfeldes in der Weststadt bei und entschärft damit gleichzeitig Spannungen zwischen Anwohnern und Jugendlichen.

Aus den genannten Gründen wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe empfohlen.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imageanfrage anzusehen, z. B. beim Einwerben von Fördermitteln bei Sponsoren.

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-06-07

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt
Telefon: 545-2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00657/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des VFJS e. V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem VFJS e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt:

Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Richtlinie wurden im Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit vorgelegt. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen liegen vor. Weiterhin leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Richtlinie). Die Erfüllung des Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinie kann bestätigt werden. Der VFJS e. V. ist sehr gut ins lokale Netzwerk des Stadtteils Weststadt eingebettet. Er realisiert Projekte in Zusammenarbeit mit anderen vor Ort ansässigen Trägern.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtlinie hat der Verein das Ziel, jungen Menschen auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Unterstützung zu geben. Der VFJS e.V. ist ein pädagogisch betreuter Treff- und Anlaufpunkt für Kinder- und Jugendliche ab dem 6 Lebensjahr. Durch die Arbeit des Vereins erlernen die Jugendlichen demokratisches Handeln und Denken, Gemeinschaftlichkeit, Toleranz, Selbstbewusstsein sowie Selbstverantwortung. Eine weitere wesentliche sozialpädagogische Aufgabe des Vereins besteht darin, präventive Arbeit im Bereich Drogen, Alkohol und Kriminalität zu leisten. Des Weiteren trägt der Verein durch seine Arbeit zur Verbesserung des

Wohnumfeldes in der Weststadt bei und entschärft damit gleichzeitig Spannungen zwischen Anwohnern und Jugendlichen.

Aus den genannten Gründen wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe empfohlen.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imageanfrage anzusehen, z. B. beim Einwerben von Fördermitteln bei Sponsoren.

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch den Sitzungsdienst eingearbeitet.

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs- voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs- verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine in-nerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs- grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Grafe
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzeraufklärungsbataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der üübenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Alle Aufgaben zur Vorlage

Name: 00657/2005 **Bereiche:** **49 Amt für Jugend, Schule und Sport,**
III Kultur und Ordnung

Art: Beschlussvorlage **Bearbeiter:** Rambow, Marlies

Datum: 07.06.2005 **Verfasser:** Herr Borchardt

Bezeichnung: Anerkennung des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Jugend- und Sozialarbeit e. V.
(VFJS e. V.) als freier Träger der Jugendhilfe

alle erledigten Termine

Erledigt	Termin	Betreff/Erledigung	An
26.07.2005		Freigabedatum setzen	
26.07.2005		Vorlage freigeben	
26.07.2005		Vorlage für Infosystem freigeben	
12.07.2005		Vorlage vorläufig freigeben	
12.07.2005		Vorlage vorläufig freigeben	
12.07.2005		Rücknahme Vorlage vorläufig freigeben	
22.06.2005	22.06.2005	Mitzeichnung	Junghans, Hermann (III Kultur und Ordnung)
- Zustimmung nicht erteilt			III Kultur und Ordnung
22.06.2005	24.06.2005	Mitzeichnung	Junghans, Hermann (III Kultur und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Kultur und Ordnung
22.06.2005		Vorlage vorläufig freigeben	
20.06.2005	09.06.2005	Mitzeichnung	Seifert, Heike (49 Amt für Jugend, Schule und Sport)
+ Zustimmung erteilt			49 Amt für Jugend, Schule und Sport
20.06.2005	22.06.2005	Mitzeichnung	Meer, Ludger (III Kultur und Ordnung)
+ Zustimmung erteilt			III Kultur und Ordnung
07.06.2005		Vorlage erfassen	

über II
01 

**Unterlagen für den Zeitweiligen Ausschuss
Hier: elektronische Session-Dokumente mit Bezug auf Kindeswohlgefährdungen**

Es erfolgen bei Kindeswohlgefährdungen keinen Vorlagen nebst Mitzeichnungsverfahren in dem elektronischen Fachverfahren Session.


Manuela Gabriel